



Medienrohstoff

Datum 10.09.2013

Gutachten strafprozessuale Grundlagen und Kosten der Überwachung von Fernmeldeverkehr in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich und dem Vereinigten Königreich

Kurz zusammengefasst lassen sich folgende Hauptkenntnisse aus dem Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung (SIR) gewinnen:

In den Gebühren des Bundes sind die Entschädigungen an die Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) wie auch die Entschädigung an den Bund für die zentral erbrachten Dienstleistungen zu Gunsten der Strafverfolgungsbehörden enthalten und in der entsprechenden Gebührenverordnung verankert. Im Ausland existieren solche "Gesamtgebühren" nicht, weshalb ein direkter Vergleich mit einzelnen Tarifen im Ausland nicht möglich ist.

Dem Gutachten kann beim direkten Vergleich der Tarife auf den ersten Blick entnommen werden, dass den FDA bedeutend tiefere Entschädigungen als in der Schweiz ausgerichtet werden. Die ausgerichteten Entschädigungstarife sind politisch motiviert und für die Vergleichbarkeit mit der Schweiz müssten die im Ausland zum Teil zusätzlich ausgerichteten Jahrespauschalen für die FDA mitberücksichtigt werden.

Für Datenausleitungen oder die Bereitstellung von Daten ausserhalb der Bürozeiten fallen im Ausland zum Teil um bis zu 100% höhere Kosten an.

Im Vergleich zur Schweiz existieren im Ausland z.T. stark divergierende organisatorische Rahmenbedingungen bei der Anordnung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen im Fernmeldebereich. Diesbezüglich können sich die Tarife im Umfang der Inhalte der Datenlieferungen, in den Lieferfristen bzw. der zeitlichen Verfügbarkeit der Daten für die Strafbehörden aber auch in der gelieferten Datenqualität unterscheiden. Die verschiedenartigen Rahmenbedingungen erschweren den Vergleich der Gebührentarife und

Leistungsumfänge zwischen der Schweiz (zentralisierter, staatlicher Dienst mit Regulierungs-, Überwachungs- und Beratungstätigkeit) und den untersuchten europäischen Staaten (mit u.a. dezentralen, privatwirtschaftlichen Leistungserbringern, anderen Kostenverteilern oder auch divergierenden Vorschriften zum Kostendeckungsgrad bei der Gebührenerhebung etc.). So findet sich etwa in den Niederlanden eine zentrale Behörde für Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse, die aber keine weitere Funktion hat, nicht regulatorisch tätig ist und auch keine Überwachungsmaßnahmen durchführt (Bericht S. 89). Für einen direkten Kostenvergleich mit den Gebührentarifen des Bundes müssten daher:

- a. die im europäischen Ausland dezentral meist von den einzelnen Gliedstaaten am Ende mindestens teilweise zu tragenden Kosten der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen (inkl. Überwachungssystembetrieb, Infrastruktur- und Personalkosten) und
- b. die Kosten der Regulierungs- und Beratungstätigkeit noch zusätzlich mit einbezogen werden.

Der Einbezug der vorgenannten Kosten war im Gutachten jedoch nicht möglich, da diese Budgetposten für die Fernmeldeüberwachung nicht einzeln ausgewiesen werden und daher auch im Bericht des SIR für eine Analyse nicht herangezogen werden konnten.

Ein weiterer Unterschied ergibt sich daraus, dass die FDA mit Bezug auf die Instandhaltungs- und Datenvorhaltekosten neben der einzelfallweisen Überwachungsentschädigung im europäischen Ausland teilweise zusätzlich entschädigt werden (etwa im Vereinigten Königreich, in Österreich und Frankreich). Eine solche, auf individualisierter Vereinbarung basierende, zusätzliche Entschädigung an jede FDA findet sich in der Schweiz nicht (so auch nicht in Deutschland, Dänemark und den Niederlanden (Überblick S. 15 und Schlussfolgerung S. 130 Gutachten).

Dem Ergebnis eines Berichts aus Italien (s. Gutachten S. 82 Rz. 222), ist zu entnehmen, dass der Ausgabeposten in Italien für die Betreuung der Dienste für die Überwachung über 40% der gesamten Verfahrenskosten ausmache. Dies könnte ein Indiz sein dafür, welchen Stellenwert der Zwangsmassnahme "Fernmeldeüberwachung" in Italien beigemessen wird und dass auch dort gesamthaft berechnet hohe Kosten in der Fernmeldeüberwachung anfallen. In der Schweiz sind solche Auswertungen derzeit nicht erhältlich.

Gemäss Gutachten Ziff. 4. S. 8 verunmöglichen "die grundsätzlich unterschiedliche Handhabung des Kostenersatzes im Strafverfahren [...], strukturelle Unterschiede und insbesondere die fehlende Verfügbarkeit von Informationen in verschiedenen Rechtsordnungen, eine abschliessende Beurteilung der Kostenersatzregelung der Schweiz im internationalen Vergleich."

Das Gutachten kommt weiter zum Schluss, dass der Anteil versteckter Kosten im Bereich der Post- und Fernmeldeüberwachung in der Schweiz niedriger sein dürfte, als im europäischen Ausland.

Fazit: Das Gutachten liefert einen aufschlussreichen Einblick in die Praxis der Fernmeldeüberwachung im benachbarten europäischen Ausland. Aus obgenannten Gründen ist jedoch ein direkter Tarif- und Kostenvergleich mit den europäischen Staaten nicht möglich. Für einen weiter gefassten Überblick über die Ergebnisse des internationalen Rechtsvergleichs verweisen wir auf die Erläuterungen im beiliegenden Gutachten, insb. in der Zusammenfassung (S. 6 ff.), unter Kosten- und Finanzierungsmodelle (S. 14 ff.) und in der Schlussfolgerung (S. 129 f.).

Kontakt/Rückfragen:

Nils Guggi, Dienst ÜPF, ISC-EJPD, T +41 31 323 36 21